

5. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen am 20.12.2007 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 0,74 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Salzhausen, den 20. Dezember 2007

(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister